

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a, Teil I,
Vergütungsgruppen VIII, VII, VI b, V c
(Weichensteller bei den Berliner Verkehrs-Betrieben)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 143/75

Urteil des BAG vom 28. Januar 1976 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 143/75

6 Sa 58/74 Berlin

Verkündet am
28. Januar 1976
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Richard und Schaible für Recht erkannt:

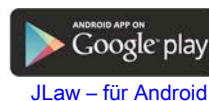
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 4. Dezember 1974 - 6 Sa 58/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 28. Mai 1934 geborene Kläger, der keinen Beruf erlernt hat, ist seit dem 21. Januar 1957 bei den Berliner Verkehrs-Betrieben (BVG), einem Eigenbetrieb des beklagten Landes, beschäftigt. Er war zunächst als Bahnhofsschaffner, ab 1. Juni 1957 als Zugabfertiger und ab 1. Oktober 1957 als Zugbegleiter tätig. Seit 1. November 1961 ist er Weichensteller.

Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Als Weichensteller wurde er zuletzt nach der Lohngruppe FU 2 des Zusatztarifvertrages BVG Nr. 2 zum BMT-G bezahlt; seit 1. Juli 1970 kam eine Funktionszulage für Weichensteller hinzu.

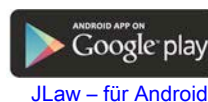
Mit Schreiben vom 11. Mai 1966 verlangte der Kläger von der AOK Berlin, seine Rentenversicherungsbeiträge künftig an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abzuführen. Im anschließenden Rechtsstreit hat das Landessozialgericht Berlin mit rechtskräftigem Urteil vom 7. Juli 1971 - L 9 Kr 3/69 - den Kläger als Angestellten angesehen, weil seine auszuführende Tätigkeit über manuelle Tätigkeiten hinausreiche. Seine Arbeit werde nicht durch Tätigkeiten einfacher, gleichbleibender und ständig wiederkehrender Art gekennzeichnet, bei der der Denkprozeß nur eine untergeordnete Rolle spiele; vielmehr erforderten es die beim Zugverkehr eintretenden Wechselfälle, daß sich der Kläger auf immer wieder neue Situationen einstelle und entscheide, wie die jeweilige Situation zu meistern sei. Dies erfordere ein so erhebliches Maß an Konzentrationsfähigkeit, Umsicht, geistiger Beweglichkeit und Entschlußkraft, daß die Tätigkeit des Klägers nur "als eine gehobene Stellung im technischen Dienst" angesehen werden könne, so daß der Kläger angestelltenversicherungspflichtig sei.

Demgemäß wurde der Kläger nach dem Schreiben vom 23. Oktober 1972 nunmehr als Angestellter behandelt und die Vorschriften des BAT wurden auf ihn angewendet. Aufgrund einer Entscheidung des Senators für Inneres wurde die Tätigkeit des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Klägers mit VergGr. VIII/VII des Teils I der Anlage 1 a zum BAT bewertet. Da der Kläger am Bewährungsaufstieg teilnahm, wurde er sofort in die VergGr. VII BAT eingruppiert. Der Kläger nahm die geänderten Arbeitsbedingungen "unter dem Vorbehalt der Vergütungsgruppe" an. Die neu festgesetzte Vergütung des Klägers als Angestellter lag unter seinem bisherigen Lohn als Arbeiter.

Als Weichensteller hat der Kläger folgende Tätigkeiten zu verrichten:

"Überwachung des Fahrablaufs im Streckennetz seines Stellwerkbezirks gemäß § 3 lit. L der Fahrdienstvorschriften und Vorschriften für den Stellwerkdienst (Hebelstellwerk und Drucktastenstellwerk);

Überwachung des Fahrplans;

Aus- und Einsetzen von Personal und Zügen entsprechend den Dienst- und Fahrplänen;

Eingreifen bei Betriebsstörungen und Unfällen innerhalb des Stellwerkbezirks im Rahmen seiner Möglichkeiten;

Überwachung der Betriebsmittel und -anlagen auf Zustand und Sicherheit;

Tausch- und Einsatzfahrten in Zusammenarbeit mit den Betriebswerkstätten;

Führung von Tage- und Dienstbüchern (Fernsprechmeldebuch und Störungsbuch);

Erstellen von Schiebe-Fahrplänen;

Bedienung der Fernsprechanlage;

Vertretung des Verkehrsmeisters nach dessen Auftrag und Weisung (gemäß § 3 lit. L Abs. 5 der Fahrdienstvorschriften)."

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Kläger folgende Betriebsvorschriften zu beachten:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

"Fahrdienstvorschriften-U-Bahn (FV), Ausgabe 1960;
Fahrdienstvorschriften Teil D für das Fahren ohne
Zugbegleiter;
Signalbuch-U-Bahn (SBU);
Vorschriften für den Stellwerkdienst -Drucktasten-
stellwerk- (StVDrS);
Vorschriften für den Stellwerkdienst -Hebelstell-
werk- (StVHS)."

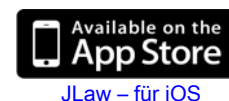
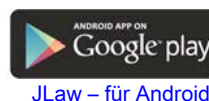
Mit seiner Klage verfolgt der Kläger einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V c BAT. Er hat unter Bezugnahme auf das Urteil des Landessozialgerichts Berlin behauptet, nachdem feststehe, daß er Angestellter mit einer gehobenen Stellung im technischen Dienst sei, habe er Anspruch auf eine angemessene Eingruppierung innerhalb des bestehenden Tarifgefüges für Angestellte. Dafür seien die Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten in technischen Berufen maßgebend. Er übe eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit aus, bei der er die umfangreichen Vorschriften nicht nur kennen, sondern auch beherrschen müsse. Seine Tätigkeit erfordere selbständige Leistungen und ein hohes Maß an Eigeninitiative, insbesondere bei Störungen, die er nicht nur zu melden, sondern im Rahmen der Dienstvorschriften auch zu beheben habe. Das geschehe nicht nur ausnahmsweise. Er müsse auch Fahrpersonal einsetzen, soweit dies erforderlich sei. Erst danach werde der Oberverkehrsmeister verständigt. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. März 1971 nach VergGr. V c BAT zu vergüten, hilfsweise nach VergGr. VI b BAT, und bei Erfüllung dieser Verpflichtung die monatlichen Nachzahlungsbeträge von der jeweiligen Fälligkeit ab am 15. eines jeden Monats mit 4 % jährlich zu verzinsen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, da Weichensteller bisher als Lohnempfänger angesehen worden seien, fehle eine entsprechende Vergütungs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gruppe für Angestellte in der Vergütungsordnung des BAT, so daß eine Eingruppierung durch sinngemäße Lückenausfüllung vorzunehmen sei, die dann auch für alle Weichensteller der Berliner Verkehrsbetriebe angewandt werden solle. Da artverwandte und mit der Tätigkeit des Klägers vergleichbare Tätigkeiten von den Tarifvertragsparteien in Teil IV der Anlage 1 a "Angestellte bei den Berliner Verkehrs-Betrieben" bewertet worden seien, könne der Kläger nur nach VergGrn. VIII/VII BAT vergütet werden. Sein Begehren sprengte das gesamte Tarifgefüge, da er eine gegenüber Verkehrs- und Stellwerksmeistern untergeordnete Tätigkeit ausübe. Die Tätigkeit des Klägers sei nur angelernt und erfordere nur ausnahmsweise selbständige Leistungen. Seine Hauptaufgabe sei das Einstellen von Fahrstraßen nach einem festen Fahrplan und das Beobachten des Fahrtablaufs, eine immer wiederkehrende und gleichbleibende Tätigkeit. Bei Störungen habe er nur die Meldung zu machen; soweit einmal selbständige Leistungen anfielen, seien diese im Rahmen der Gesamttätigkeit ohne Gewicht. Von 72 Arbeitsstunden leiste der Kläger 26 Stunden Zugabfertigung, 23 Stunden Stellwerks- und 23 Stunden Telefondienst. Eine Eingruppierung unter die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in technischen Berufen scheide schon deswegen aus, weil der Kläger weder staatlich geprüfter Techniker sei noch ein Weichensteller, der eine gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeit wie ein staatlich geprüfter Techniker ausübe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

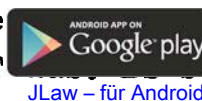
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung von der 64 % der Gesamttätigkeit ausmachenden Weichen-



JLaw - Kostenlose
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

einheitlich und zusammenfassend und läßt demgegenüber die weiteren Aufgaben des Klägers im Zugabfertigungsdienst als nicht überwiegende Tätigkeit außer Betracht. Insoweit nimmt das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes ohne Rechtsfehler eine eigenständige Teiltätigkeit als Zugabfertiger an, die für die Eingruppierung des Klägers nicht zu beachten ist (vgl. BAG AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Angaben).

Mit dem Landesarbeitsgericht kann für den vorliegenden Fall auch eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit des Klägers unterstellt werden, da der Kläger Vergütung nach den begehrten VergGrn. V c bzw. VI b BAT nur dann erlangen kann, wenn er eine der Rentenversicherung der Angestellten unterliegende Beschäftigung ausübt (§ 1 Abs. 1 BAT). Aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin vom 7. Juli 1971 - L 9 Kr 3/69 - kann deshalb für die Tätigkeit des Klägers als Weichensteller eine über bloße manuelle Tätigkeiten hinausgehende Aufgabenstellung zugrundegelegt werden, da dem Kläger als Angestellten eine höhere als die gewährte Vergütung nicht zusteht.

Mit Recht lehnt nämlich das Landesarbeitsgericht einen Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. V c und VI b BAT für seine überwiegende Tätigkeit als Weichensteller ab. Für die Frage, ob dem Kläger die in Anspruch genommene Vergütung nach den vorgenannten Vergütungsgruppen zusteht, ist von der Anlage 1 a zum BAT auszugehen, wie sie durch den Tarifvertrag vom 25. März 1966 zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden ist und nach der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 in ihren Rechtsnormen nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkte. Auf den Änderungstarifvertrag vom 3. März 1970 zur Anlage 1 a zum BAT konnte hingegen nicht abgestellt werden, weil dieser Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten bei den Berliner Verkehrsbetrieben nach dem ausdrücklichen Wortlaut seines § 1 keine Tarifwirksamkeit erlangen konnte. Dort heißt es nämlich: "Bei der Weiteranwendung der zum 31. Dezember 1969 gekündigten Anlage 1 a wird diese ... im Teil IV Abschnitt B durch folgende Fassung ersetzt:". Sodann folgen die teilweise geänderten Ver-



gütungsgruppen III bis VIII für die Angestellten bei den Berliner Verkehrsbetrieben. Damit wollte aber auch dieser Tarifvertrag nachwirkende Normen durch Normen ändern, die sich ihrerseits von vornherein auch im Nachwirkungszustand befinden sollten, was rechtlich mit Tarifwirkung nicht möglich ist (vgl. BAG AP Nr. 6,8 zu § 4 TVG Nachwirkung; beide Urteile auch zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung vorgesehen).

Die Anlage 1 a zum BAT enthält in dem hier maßgeblichen Teil IV Abschnitt B i.d.F. vom 25. März 1966 für die Angestellten bei den Berliner Verkehrsbetrieben die Tätigkeit eines Weichenstellers nicht. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Tarifvertragsparteien davon ausgegangen waren, Weichensteller übten keine angestelltenrentenversicherungspflichtige Tätigkeit aus, sondern eine, die arbeiterrentenversicherungspflichtig sei. Demgemäß haben sie Weichensteller der Lohngruppe FU 2 des Zusatztarifvertrages für die Berliner Verkehrsbetriebe Nr. 2 zum BMT-G II zugeordnet.

Damit ist allerdings nicht, wie das Landesarbeitsgericht in seiner Hauptbegründung meint, eine sogenannte tarifpolitische Lücke entstanden, die nicht durch die Gerichte für Arbeitssachen ausgefüllt werden könnte, weil eine solche Korrektur der Vergütungsordnung in die Tarifautonomie eingreifen würde und daher den Gerichten versagt sei. Eine solche von den Tarifvertragsparteien gewollte oder gar - wie etwa für die Lehrer - ausdrücklich normierte und daher von den Gerichten für Arbeitssachen nicht auszufüllende Lücke liegt hier gerade nicht vor. Vielmehr ergibt sich aus der Tatsache, daß die Weichensteller in Lohngruppe FU 2 des Zusatztarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G II eingeordnet worden sind, daß die Tarifvertragsparteien die Weichensteller nicht aus der nach ihrer Ansicht maßgebenden Vergütungsordnung herausnehmen wollten und eine Regelungslücke geschaffen haben, sondern daß die Weichensteller nur deshalb nicht in Anlage 1 a zum BAT aufgenommen worden sind, weil man davon ausging, daß sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen. Hätte man mit dem Landessozialgericht Berlin angenommen, daß die Weichensteller angestelltenversicherungspflichtig sind, so kann ohne



- 8 -

weiteres unterstellt werden, daß sie dann auch in die Anlage 1 a zum BAT aufgenommen worden wären. Damit kann hier davon ausgegangen werden, daß der BAT und die Anlage 1 a grundsätzlich anzuwenden sind, weil der BAT für den angegebenen räumlichen, persönlichen, fachlichen bzw. betrieblichen Geltungsbereich eine abschließende Regelung schaffen wollte und alle Angestellten einschließlich des Klägers erfaßt werden sollten, da er nicht ausdrücklich ausgenommen worden ist (vgl. BAG AP Nr. 123 zu § 1 TVG Auslegung).

Entgegen der Auffassung der Revision und mit dem Landesarbeitsgericht ist jedoch weiter davon auszugehen, daß die Tätigkeit des Klägers weder als eine Tätigkeit im sonstigen Innendienst im Sinne der Anlage 1 a Fallgruppe 1 des "Allgemeinen Teils" noch als eine technische Tätigkeit im Sinne der besonderen Tarifmerkmale für technische Angestellte anzusehen ist. Zwar umfaßt der sonstige Innendienst entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht nur sogenannte Verwaltungstätigkeiten, sondern auch sonstige Tätigkeiten, gegebenenfalls auch solche, die im weitesten Sinne technischer Natur sind, aber nicht durch spezielle Merkmale dieser Art erfaßt werden. Entsprechendes gilt für Tätigkeiten im Außendienst.

Die Bezugnahme auf die allgemeine Fallgruppe für die Einordnung des nicht ausdrücklich von der Anlage 1 a erfaßten Klägers als Weichensteller scheidet aber deshalb aus, weil für die Angestellten bei den Berliner Verkehrsbetrieben besondere Tätigkeitsmerkmale in Teil IV Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT enthalten sind. Anhand dieser Sonderregelung ist daher zu prüfen, nach welchen Vergütungsgruppen der Kläger einzuordnen ist, weil auch eine Eingruppierung anhand der besonderen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte ausscheidet. Der Kläger ist nämlich weder Techniker i.S. der Anlage 1 a noch Handwerksmeister. Er übt weder einen handwerklichen Beruf aus, noch ist für seine Tätigkeit als Weichensteller eine besondere technische

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Vorbildung erforderlich, auch wenn es sich im weitesten Sinne bei den Aufgaben des Klägers um eine technische Tätigkeit handelt. Schon nach der Tätigkeitsbeschreibung ist für die Aufgaben des Weichenstellers keine technische Ausbildung erforderlich. Auch kann man nicht davon ausgehen, daß der Kläger Tätigkeiten ausübt, die denen eines staatlich geprüften Technikers im Sinne des Tarifvertrages vom 23. Oktober 1968 entsprechen könnten. Mit Recht nimmt deshalb das Landesarbeitsgericht an, daß die vom Kläger auszuübende Tätigkeit keine besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, wie sie im allgemeinen durch eine staatliche Fachschulausbildung als Techniker erworben werden.

Damit muß aber die Lückenausfüllung für die Eingruppierung des Klägers anhand des Teiles IV Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT i.d.F. vom 25. März 1966 vorgenommen werden, weil dort alle die Angestellten erfaßt werden, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit im Bereich der Berliner Verkehrsbetriebe ausüben. Da dort alle in Betracht kommenden Tätigkeiten wie die als Fahrscheinverkäufer, Fahrscheinprüfer, Tankmeister, Fahrmeister und Verkehrsmeister oder Streckenmeister aufgeführt sind, ist davon auszugehen, daß auch die Weichensteller bei den Berliner Verkehrsbetrieben dort genannt worden wären, wenn die Tarifvertragsparteien sie als Angestellte angesehen hätten. Zur Frage, welche Vergütungsgruppe daher für den Kläger im Wege der Lückenausfüllung in Frage kommt, hat bereits das Landesarbeitsgericht in seiner Hilfsbegründung ausgeführt, daß der Kläger in diesem Fall jedenfalls keinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VII BAT als der tariflichen Mindestvergütungsgruppe habe, so daß er auch nicht im Wege des Bewährungsaufstiegs aus dieser Vergütungsgruppe in die begehrte VergGr. VI b BAT aufsteigen könne. Das Landesarbeitsgericht hat im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, der Kläger könne

Hinweis: Auch Teiler Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

als Weichensteller vergütungsrechtlich weder den Verkehrsmeistern noch den Stellwerksmeistern noch den Fahrmeistern gleichgestellt werden, die in VergGr. VII genannt sind. Im Anschluß an die Beschreibung der Tätigkeiten in den auch für den Kläger maßgebenden Fahrdienstvorschriften stellt das Landesarbeitsgericht fest, daß das Aufgabengebiet des Klägers erheblich weniger umfangreich ist als das der zu vergleichenden Angestellten; diese müßten auch über ein vielfältigeres Wissen und Können als der Kläger verfügen. Die Tätigkeit dieser zum Vergleich heranzuziehenden Angestellten gehe nach dem Wert der Leistung über das hinaus, was der Kläger zu erbringen habe. Das wird im einzelnen anhand der Fahrdienstvorschriften damit begründet, daß die genannten Angestellten Tätigkeiten wahrnehmen, denen maßgeblich Überwachungs- und Aufsichtsfunktionen eigen sind. Der Stellwerksmeister sei in erster Linie gerade auch zur Überwachung der Weichensteller eingesetzt und müsse den betriebssicheren Zustand der technischen Anlagen kontrollieren, so daß er gegenüber dem Weichensteller Vorgesetztenaufgaben wahrnehme. Der Verkehrsmeister müsse in erster Linie das Bahnhofspersonal und die Bahnhofsanlagen kontrollieren, außerdem Fahrkenntnisse besitzen und zusätzlich in der Lage sein, ein Stellwerk zu bedienen. Die vergleichbaren Angestellten, so führt das Landesarbeitsgericht dann aus, trügen insofern nicht nur für einen Bahnhof oder ein Stellwerk Verantwortung, sondern für ein größeres Gebiet der Betriebsanlagen, während der Kläger die Funktionen der technischen Einrichtungen nur von einem Stellwerk kennen müsse.

Damit hat das Landesarbeitsgericht ausreichend festgestellt und ausgeführt, daß und inwiefern die Tätigkeit des Klägers mit der Tätigkeit von Angestellten, die in VergGr. VII BAT genannt sind, nicht vergleichbar ist und in ihrer Wertigkeit so viel niedriger liegt, daß eine

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lückenausfüllung innerhalb der einschlägigen Fallgruppen oder anhand dieser, soweit VergGr. VII in Frage kommt, nicht zugänglich ist, so daß eine Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe für den Kläger als Weichensteller ausscheidet. Deshalb konnte der Kläger einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT im Wege des Bewährungsaufstiegs nicht erlangen, solange nicht die Tarifvertragsparteien durch ausdrückliche Aufnahme der Tätigkeit eines Weichenstellers in eine Vergütungsgruppe besondere Tätigkeitsmerkmale mit Sternchen einfügen. Es konnte deshalb dahingestellt bleiben, ob evtl. unter solchen Voraussetzungen aus einer im Wege der Lückenausfüllung nach VergGr. VII BAT zu bewertenden Tätigkeit als Weichensteller eine Teilnahme am Bewährungsaufstieg nach VergGr. VI b BAT möglich ist, oder ob dies bei einer Lückenausfüllung gerade nicht zugänglich ist, weil es allein Sache der Tarifvertragsparteien ist, zu bestimmen, wer am Bewährungsaufstieg teilnehmen kann.

Da dem Kläger schon Vergütung nach VergGr. VII BAT als tariflicher Mindestvergütungsgruppe im Wege der Lückenausfüllung nicht zusteht, wobei es nicht darauf ankommt, ob seine Tätigkeit gegenüber den von VergGr. VIII erfaßten Tätigkeiten vielleicht höherwertig ist, mußte hiernach die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Richard

Schaible

